

Handlungsempfehlung für die Ev.-ref. Kirchengemeinden in Bayern zur Baumittelverwaltung und zum Immobilienmanagement

Gemäß § 3 Abs. 6 c) ZuweisungsO

verabschiedet durch den Synodalausschuss am 12.11.2016

1. Regelungen der Zuweisungsordnung (ZuweisungsO) für Baumittel

Durch Synodenbeschlüsse vom 17.10.2015 bzw. 15.10.2016 wurde die Zuweisungsordnung vom 17.10.2009 zum 01.01.2016 geändert bzw. redaktionell angepasst (Anlage 1). Die jährlichen Baumittelzuweisungen werden separat ausgewiesen und erhöht, damit die Eigenverantwortung der Kirchengemeinden für die Unterhaltung ihrer Immobilien stärker zum Tragen kommt.

1.1. Begriffe, Definitionen (§ 3 Abs. 1 ZuweisungsO)

Die bayerischen Kirchengemeinden (KG) erhalten als Zuweisungsgemeinden vom Synodalverband (SV) für die Unterhaltung kirchlich genutzter Bauten jährliche Baumittelzuweisungen sowie weitere Mittel auf Antrag als Zuschuss oder Darlehen.

Zuteilungsgrundlage sind: das Jahresbudget für Bauten des SV, der jährliche Zuführungsbetrag zur synodalen Baurücklage, die Neubauwerte (dynamisierte Gebäudewerte der Gebäudeversicherung), die Gemeindegliederzahl und die kirchlich genutzten Bauflächen (in m²).

1.2. Baumittelzuweisungen (§ 3 Abs. 2 ZuweisungsO)

Jeder Zuweisungsgemeinde wird vom Gesamtbetrag der ausschüttungsfähigen Baumittelzuweisungen des Haushaltsjahres der Betrag zugeteilt, der sich zu 25% aus ihrem Anteil an der Gemeindegliederzahl und zu 75% aus ihrem Anteil an den kirchlich genutzten Bauflächen aller Zuweisungsgemeinden bestimmt.

Die KG verwendet die zugewiesenen Baumittel in eigener Verantwortung streng zweckgebunden für laufende kirchliche Bauprojekte oder führt sie ihrer Baurücklage zu. Eine Verwendung für andere Zwecke, z. B. für nicht kirchliche Bauprojekte, ist allenfalls in Notlagen möglich und bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung des Synodalausschusses.

Für nicht kirchlich genutzte Bauten einer KG sind aus deren Immobilien-Erträgen eigene Rücklagen in ausreichender Höhe zu bilden.

Die Zuweisungsgemeinde verbucht alle Vorgänge über ihren Bautitel bzw. ihre Baurücklage(n).

Die zweckgemäße Verwendung und Verbuchung der zugewiesenen Baumittel sind Gegenstand der Rechnungsprüfung.

Mit diesen Regeln soll verhindert werden, dass im Falle fehlender finanzieller Baulastenvorsorge einer KG, wie sie im § 3 der ZuweisungsO vorgegeben wird, die anderen KG des SV unvorhergesehen in Verantwortung genommen werden.

1.3. Zuschüsse und Darlehen für Maßnahmen für Kirche oder Kirchenraum (§ 3 Abs. 3 a), b) ZuweisungsO)

Für eine Kirche oder einen Kirchenraum, die in das Verzeichnis der zuschussfähigen Bauten aufgenommen worden sind (vgl. Ziff. 4.2), werden auf Antrag Zuschüsse in Höhe von bis zu 50 v.H. der endabgerechneten Bausumme gewährt für Maßnahmen zur Unterhaltung, zum Umbau oder zum Neubau einschließlich der dafür erforderlichen Planungen. Ferner werden für diese Maßnahmen Darlehen gewährt, wobei das Gesamtdarlehen zusammen mit dem Zuschuss für eine Maßnahme nicht mehr als 75% der endabgerechneten Bausumme betragen darf.

1.4. Darlehen für andere kirchliche Bauten (§ 3 Abs. 3 c) ZuweisungsO)

Für andere kirchliche Bauten – anerkannt werden: Pfarrwohnung, Pfarrbüro, Gemeindebüro, Gemeindesaal, Küsterwohnung, Kirchlicher Kindergarten und (überwiegend) kirchlich genutzte Multifunktionsräume (z. B. einen Jugendraum oder einen Probenraum für den Kirchenchor) – werden auf Antrag Darlehen in Höhe von bis zu 50 v.H. der endabgerechneten Bausumme gewährt für die Unterhaltung, den Umbau oder den Neubau einschließlich der dafür erforderlichen Planungen, sofern unvorhersehbar anfallende, dringliche Baumaßnahmen zu finanzieren sind, welche die Finanzkraft der Kirchengemeinde übersteigen.

1.5. Zuschüsse für Baudenkmale

Für (auch anteilig) kirchlich genutzte Bauten können die durch die Denkmaleigenschaft bedingten Mehrkosten in voller Höhe übernommen werden, soweit diese Bauten in das obg. Verzeichnis (vgl. Ziff. 4.2) aufgenommen worden sind.

1.6. Antragschwellen (§ 3 Abs. 3 d) ZuweisungsO)

Als Antragschwellen gelten ab 1.1.2020: Für die Zuschüsse die Bausumme von mindestens 30.000 € und für Darlehen die von 50.000 €; bei denkmalpflegerischen Mehrkosten eine Höhe von mindestens 5.000 €.

1.7. Mittelabruf (§ 3 Abs. 4 ZuweisungsO)

Zuschüsse und Darlehen werden befristet bewilligt, sie müssen innerhalb von zwei Jahren nach dem Bewilligungsmonat abgerufen und endabgerechnet sein, sonst verfällt die Bewilligung in Höhe des bis dahin nicht abgerechneten Betrages. Die Frist kann vom Synodalausschuss aus begründetem Anlass (z. B. Bauverzug, der nicht von der Kirchengemeinde zu vertreten ist) einmalig um ein Jahr verlängert werden.

1.8. Verwaltung der Baumittelrücklagen durch die KG und den SV (§ 3 Abs. 5 ZuweisungsO)

Die von den KG und vom SV gebildeten Baurücklagen sind so zu verwalten, dass nicht nur die für die geplanten Bauvorhaben benötigten und eingeplanten Barmittel aus der Baurücklage in den Bautitel übertragen werden, sondern darüber hinaus für unvorhergesehene dringliche Maßnahmen außerplanmäßig aus der Baurücklage zusätzliche Barmittel in den Bautitel übertragen werden können. Als Anhaltspunkt für die Mindesthöhe der kurzfristig mobilisierbaren Mittel können die Antragsschwellen nach Ziff. 1.5 herangezogen werden. Der darüber hinausgehende, ungebundene Teil der Baumittelrücklagen kann mittel- bis längerfristig angelegt werden.

Zusätzlich ist für nicht kirchlich genutzte Bauten (z. B. Mietwohnungen) eine eigene Rücklage für Bau- und Instandhaltungsaufwendungen zu bilden. Diese Mittel sind ebenfalls als ausreichende Barmittel vorzuhalten bzw. können, soweit sie erst in der Zukunft benötigt werden, mittel- bis längerfristig angelegt werden. Als Richtwert für ausreichende Barmittel ist der durchschnittliche Instandhaltungsaufwand aus den letzten 5-10 Jahren heranzuziehen.

Die Haushaltsordnung der Ev.-ref. Kirche schreibt für die Verwaltung von Finanzanlagen, die zur Erzielung von Finanzerträgen aus Mitteln der ungebundenen Baurücklagen gehalten werden, kein separates Konto vor. Allerdings ist ein separates Konto für die Zuführungen in die und Entnahmen aus den Baurücklagen aus Gründen der Kontrolle und Übersicht zu empfehlen. Da Zuweisungen in unterschiedlicher Höhe an die Kirchengemeinde überwiesen werden und evtl. diverse Entnahmen erfolgen, können die Kontenbewegungen durch den Rechner und die Rechnungsprüfung leichter nachvollzogen werden. Für sämtliche Anlageentscheidungen gelten die Bestimmungen der kirchlichen Anlagerichtlinie (Anlage 2).

Zur Nachvollziehbarkeit von Entnahmen aus der Baurücklage sollten diese immer auf einem Beschluss des Presbyteriums beruhen, dem alle notwendigen Prüfungen vorausgingen. Jede zu finanzierende Maßnahme muss die Zweckbindung an Baumaßnahmen erfüllen, außerdem müssen alle für die Durchführung der Maßnahmen erforderlichen Genehmigungen (z.B. die Baugenehmigung) vorliegen, worauf § 72 HaushaltsO der

ERK hinweist. Bei Fragen oder Zweifeln sollte rechtzeitig vorher das Moderamen der ErKiB oder ggf. das Landeskirchenamt beteiligt werden.

1.9. Wiederanlage von ungebundenen Mitteln der Baurücklagen in Finanzfonds

Die KG können mittel- bis längerfristig nicht benötigte Mittel ihrer Baurücklagen (Ziff. 1.7) nach den Anlagerichtlinien der Landeskirche in die von ihr eingerichteten Fonds oder in vergleichbare Fonds einzahlen, um bessere finanzielle Erträge zu erzielen. Die Anlagen müssen, um das Risiko zu senken, gestreut auf unterschiedliche Anlageformen erfolgen. Die Rückzahlung der Fondsanteile muss nach den vertraglichen Regelungen jederzeit gewährleistet sein. Ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch über dieses Thema, etwa auf der Baumittelvergabebesitzung des Synodalausschusses im Herbst, wäre sinnvoll.

2. Immobilienmanagement

Die bis Ende 2015 geltende ZuweisungsO bemaß die jährlichen Baumittelzuweisungen an die KG niedrig. Der überwiegende Teil der für Bauzwecke bestimmten Mittel blieb beim SV. Zuletzt wurde der synodalen Baurücklage jährlich etwa das 2,5-fache des an die KG zugewiesenen Betrags (knapp 70.000 €) zugeführt. Die geringen Baumittelzuweisungen waren für kleinere Maßnahmen zur Unterhaltung der kirchlich genutzten Bauten bestimmt. Bereits größere Reparaturen und erst recht Umbau- oder Neubaumaßnahmen konnten nur mit Zuschüssen und Darlehen des Synodalverbands finanziert werden.

Bis 2015 war das Kirchensteueraufkommen so hoch, dass praktisch alle beschlussreifen Bauanträge bewilligt werden konnten. Weil mittel- und längerfristig mit einem erheblichen Rückgang des Kirchensteueraufkommens zu rechnen ist, wurde diese Regelung als nicht zukunftsfest bewertet und zum 1.01.2016 durch die Neuregelung ersetzt. Die ELK Bayern setzt in ihrer langfristigen Finanzplanung bezogen auf das Haushaltsjahr 2014 für das Jahr 2030 einen Rückgang um 25% an. Diesen Orientierungswert übernimmt die ErKiB.

Auf die erwartete Entwicklung soll in der Weise reagiert werden, dass die Entscheidungen über die Verwendung der Baumittel vorrangig in die Verantwortung der Kirchengemeinden gelegt werden. Die Stärkung der Eigenverantwortung der KG hat die Verlagerung der Entscheidungen über den Baufinanzmitteleinsatz auf die einzelne KG zur Folge. Deswegen wird künftig ein wesentlich größerer Teil der Baumittel jährlich den Zuweisungsgemeinden zugeteilt.

Diese Verlagerung folgt nicht nur dem reformierten Verständnis einer sich von unten aufbauenden Kirche. Vielmehr beachtet sie, dass die KG Eigentümer und Baulasträger sind und deswegen darin gestärkt werden sollen, diese Rolle aktiv auszufüllen.

Bauliche Einsparmöglichkeiten sollen auf der Gemeindeebene gesucht, erkannt und bewertet werden. Bei knapper werdenden Mitteln **sollen die Gemeinden darüber entscheiden, wofür ihre eigenen Finanzmittel verwendet und in welche Richtung Struktur und/oder Nutzung ihre Immobilien weiterentwickelt werden.**

Die Rolle des SV wird sich auf zwei Felder konzentrieren:

- 1) Der SV **finanziert weiterhin gemeinschaftlich die Hälfte der großen Risiken für die bedeutenden Kirchenbauten** durch Zuschussgewährung. Außerdem werden wie bisher **für kirchlich genutzte Bauten Darlehen** ausgereicht, **allerdings ebenso nur für große Risiken**. Die Reduktion der synodalen finanziellen Unterstützung ist unumgänglich, damit die deutlich erhöhten jährlichen Zuweisungen an die Kirchengemeinden verwirklicht werden können. Die Regelungen hierzu sind vorstehend unter Ziff. 1 dargestellt.
- 2) Der SV wird die KG beim örtlichen Immobilienmanagement verstärkt durch die im § 3 Abs. 6 ZuweisungsO genannten **Beratungsleistungen** bei der Wahrnehmung ihrer baulichen Aufgaben zu unterstützen:
 - a) die Organisation der jährlichen **Fortschreibung der Immobiliendatenbasis**, die Grundlage ist für die Flächenbestimmung nach § 3 Abs. 2 d), aber auch die Bereitstellung aktueller Daten an die Kirchengemeinden, das Moderamen und den Rechner; erst diese Fortschreibung ermöglicht den KG und dem SV eine **kontinuierliche Beobachtung** der baulichen, aber auch finanziellen Entwicklungen und damit die **Früherkennung von Problemen und Risiken**;
 - b) die Beauftragung und Finanzierung der Grundleistungen des Baubeauftragten, welche
 - die laufende **Beratung** der Kirchengemeinden auf Anfrage,
 - die Fortschreibung der **Immobiliendatenbasis** auf Basis einer jährlichen schriftlichen Fortschreibungsbefragung der KG (s. Nr. 2.3 unten) sowie
 - die **Vorlage des Jahresberichts** einschließlich der Fortführung des **Verzeichnisses der zuschussfähigen Bauten** nach Absatz 3 a) umfassen.
 - c) die Erarbeitung bzw. Fortschreibung dieser **Handlungsempfehlung** für die KG durch den vom Synodalausschuss eingesetzten AK Bauten, die z. B. Kennzahlen für die erforderlichen Rücklagenbeträge je m² und Jahr, aber auch strategische Vorgaben für die Entwicklung des Gebäudebestands u. ä. enthalten.

Außerdem überprüft der AK Bauten jährlich die im § 3 Abs. 2 vorgegebenen **Mindestansätze für die Haushaltsaufstellung** und schlägt dem Synodalausschuss ggf. Anpassungen vor, über welche dieser beschließt oder welche er der Synode zur Beschlussfassung vorlegt.

In den folgenden Abschnitten wird erläutert, wie die **Beiträge der KG zu den in a) und b) dargestellten Aktivitäten** erarbeitet und eingebracht werden sollen.

2.1. Ersterfassung der Datenbasis

Die Ersterfassung der Datenbasis war im Oktober 2012 auf der Grundlage eines Vorschlags des AK Bauten von der Synode beschlossen und in den Jahren 2013/14 durch GP Wirth Architekten, Nürnberg, dem Baubeauftragten des SV, durchgeführt worden. Die Daten wurden durch den Baubeauftragten auf Grundlage der durch die KG ausgefüllten Datenblätter in einem Excel-Programm erfasst und dem Synodalausschuss sowie der Synode jeweils nach Abschluss einer Projektphase präsentiert. Das Endergebnis der Ersterhebung erbrachte die Datengrundlage, um die Neuregelung der Baumittelvergabe mit Bezug auf die tatsächliche Nutzungsflächenverteilung sowie die in der Vergangenheit tatsächlich angefallenen Unterhaltungskosten konzipieren zu können.

In der Anlage 3 wird die Erhebungstabelle dargestellt, auf deren Grundlage die künftige Fortschreibung erfolgen soll. Zum besseren Verständnis jedoch zunächst ein Rückblick.

Als Ergebnisse der Ersterhebung im Jahr 2013 ergab sich für die 9 KG und den SV folgender Bestand an **Immobilienobjekten** und **Nutzungsflächen**:

1) Flurstücke

Die Flurstücke wurden für die Ersterhebung wie folgt eingeteilt

- a) Kirchlich genutzte Flurstücke
- b) Nicht kirchlich genutzte Flurstücke

2) Bauten

Die Bauten wurden für die Ersterhebung wie folgt eingeteilt:

- a) Kirchen
- b) Andere kirchlich (sowie gemischt, anteilig nicht kirchlich) genutzte Gebäude
- c) Nicht kirchlich genutzte Gebäude
- d) Sonstige Bauten
- e) Baudenkmale

3) Nutzungsflächen nach Nutzungsarten

Die Nutzungsflächen wurden für die Ersterhebung wie folgt in Nutzungsarten eingeteilt

- a) Kirchen
- b) Andere kirchlich genutzte Gebäude (auch in Mischnutzung nicht kirchlich)
- c) Nicht kirchlich genutzte Gebäude

4) Baulicher Unterhaltungszustand der kirchlichen Gebäude

Als Ergebnisse zusätzlicher Erhebungen auch vor Ort durch den Baubeauftragten und den Synodalen Peter Scheer im Jahr 2014 ergab sich für die 9 KG und den SV ein insgesamt guter Unterhaltungszustand der kirchlichen Gebäude.

Die Ergebnisse der Objekterhebung wurden 2013 dem Synodalausschuss und der Synode in Chemnitz präsentiert. Die von ihr beschlossene Erhebung des Unterhaltungszustands der kirchlichen Gebäude wurde 2014 durchgeführt und ebenso dem Synodalausschuss und der Synode in Herbishofen vorgetragen.

2.2. Verwaltung der Datenbasis mit dem Excel-Programm „Liegenschaften und Bauten der ErKiB (LBAU)“ (§ 3 Abs. 6 ZuweisungsO)

Nach Abschluss der Ersterfassung hat der Synodale Martin Sturm für den AK Bauten geprüft, in welcher Arbeitsweise und mit welcher DV-Lösung die jährliche Fortschreibung der Datenbasis durchgeführt werden sollte. Wegen der seltenen Anwendung und des absehbar begrenzten Volumens an Änderungsdaten hält er eine automatisierte Erfassung für unwirtschaftlich. Der AK Bauten schloss sich diesem Urteil an.

Auf Vorschlag des AK Bauten beschloss der Synodalausschuss am 16.09.2016, daß die Fortschreibungen jährlich auf herkömmlichem Weg durchgeführt werden sollen. Diesem Vorschlag hat die Synode in Stuttgart am 15.10.2016 zugestimmt:

- Erstellung eines Fragebogens aus dem aktuellen Datenstand durch den Baubeauftragten.
- Übersendung der Fragebögen an die Zuteilungsgemeinden zum 30. Juni jeden Jahres durch den Baubeauftragten.
- Schriftliche Rückmeldung der Änderungen (bei Stammdaten und Bewegungsdaten) durch die KG bis zum 31. Juli des Jahres an den Baubeauftragten.
- Verarbeitung des Rücklaufs durch den Baubeauftragten als eine Grundlage für die Erstellung seines Jahresberichts.

Das Excel-Programm „Liegenschaften und Bauten der ErKiB (LBAU)“ hat verbesserte Funktionen, um in diesem Kontext für folgende Aufgaben eingesetzt zu werden:

- 1) Speicherung der Bewegungsdaten aus den Erhebungen eines Jahres in jahresweisen Datensätzen (insbes. Baukosten, Baurücklage). Geänderte Stammdaten werden überschrieben; die Historie jedes beliebigen Stammdatums lässt sich aus den jährlichen Standardauswertungen, welche die KG sowie der SV als PDF-Datei erhalten und auch ausgedruckt aufbewahren können, mit wenig Aufwand ermitteln.
- 2) Erzeugung der Erhebungsbögen für die Fortschreibung aus dem aktuellen Datenstand zum 30. Juni. Es werden vom Baubeauftragten vor Generierung der Fragebögen alle ihm gemeldeten Änderungen eingearbeitet, die KG können durch fortlaufende Meldungen ihren Aktualisierungsaufwand bis nahe null senken.
- 3) Erfassung des Rücklaufs bis Anfang September des Jahres, so dass die Ergebnisse in die Vorberatung zur Synode vom Synodalausschuss behandelt werden können.
- 4) Erstellung des aktualisierten Datenbestands in Form vordefinierter Auswertungen (Standard-Datensätze für die Stammdaten, aktualisierte Bewegungsdaten) durch den Baubeauftragten
- 5) Elektronische Rücksendung der aktualisierten Datensätze an die KG sowie als Zusammenfassung im Jahresbericht des Baubeauftragten zur Synode

Die Anlage 4 gibt weitere Informationen zum Excel-Programm LBAU

2.3. Fortschreibung der Datenbasis Liegenschaften und Bauten – Unterhaltungszustand und Nutzungsentwicklung (§ 3 Abs. 6 b) ZuweisungsO)

In diesem Abschnitt werden Ablauf und Inhalte der Fortschreibung einschließlich des Unterhaltungszustands und der Nutzungsentwicklung näher erläutert (vgl. Anlage 3).

- 1) **Fortschreibung der Grunddaten zu Flurstücken und Gebäuden**
Auf der Synode wird als Teil des Haushaltsplans die Bauzuweisung beschlossen. Als Grundlage dienen diese aktuellen Grunddaten.
- 2) **Fortschreibung der Flächendaten zur Gebäudenutzung**
Eine Bestätigung bzw. Änderungsmeldung zur Gebäudenutzung ist ebenfalls erforderlich, da diese Einfluss auf die Baumittelzuweisung hat.
- 3) **Bewertung des Unterhaltungszustands und ggf des Handlungsbedarfs für die kirchlich und ggf. nicht k. genutzten Bauten**
- 4) **Angaben zu den Rücklagen**, getrennt nach kirchlichen und nicht kirchlichen Bauten. Bewertung der Baurücklage gegenüber dem absehbaren Bau- und Un-

terhaltungsaufwand; Bsp.: Instandsetzung Pfarrwohnung bei absehbarem Wechsel des Stelleninhabers.

2.4. Fortschreibung der Datenbasis Liegenschaften und Bauten – Kosten und Finanzierung (§ 3 Abs. 6 b) ZuweisungsO)

In diesem Abschnitt werden die Inhalte der Fortschreibung hinsichtlich der Kosten und der Finanzierung dargestellt (vgl. Anlage 3).

1) Erfassung und Aufbereitung der Unterhaltungskosten

Die Datenbasis der Liegenschaften und Bauten enthält Flächen und Nutzungen, jedoch keine monetären Bewertungen. Geldwerte sind in der Übersicht zur Budgetbewertung zum einen aufgrund der o.g. Flächenangaben aufgeführt, zum anderen als Orientierungsrahmen der Gebäudewert 1914. Dieser wird sowohl für die zuschussfähigen Bauten als auch für die kirchlich genutzten Gebäude aufgenommen.

2) Aktualisierung des Rückstellungsbedarfs der KG (€/m²)

In der Begründung zur Neuregelung der Baumittelzuweisung für die Synode 2015 wurde unter Absatz 2 die Grundlage für die Ermittlung der Bauunterhaltungskosten ausführlich dargestellt. Neben den Ansätzen der ELKB auf Basis des Neubauwertes hat sich der Betrag von 22 €/anno je Quadratmeter aus eigenen Berechnungen des AK Bauten als aktuelle realistische Größe ergeben. Sowohl die Ansätze der ELKB als auch der Einzelwert von 22 € werden vom AK Bauten jährlich überprüft und Änderungen den Kirchengemeinden mitgeteilt.

Unabhängig von dieser grundsätzlichen Anpassung kann der AK Bauten aufgrund von Berichten des Baubeauftragten (siehe 2.3 und 2.4) zu der Auffassung gelangen, dass die aktuellen und zu erwartenden Rückstellungen einzelner KG für die Durchführung der Baumaßnahmen nicht ausreichend sind, und eine entsprechende Empfehlung an die jeweiligen KG aussprechen.

3) Erfassung und Aufbereitung der Antrags-/ Bewilligungsdaten über Zuschüsse / Darlehen

Anträge nach §3 Abs. 3 a) bis c) sind von den KG spätestens 14 Tage vor der Sitzung des Synodalausschusses zu stellen. Hierzu ist, wie bisher, der im Internet hinterlegte Vordruck „Antrag für Baumaßnahmen an den Synodalausschuss“ zu verwenden. Das Moderamen prüft, ob die Bedingungen der Zuweisungsordnung zutreffen. Es kann hierfür den Baubeauftragten sowie, falls es sich um Fragen der Zuweisungsordnung handelt, den AK Bauten einschalten. Nach dem Beschluss wird ggf. vom Rechner ein Darlehensvertrag an die KG versandt. Die gewährten Zuschüsse bzw. Darlehen werden in der Buchhaltung geführt und zum Jahresabschluss in das Rechnungsprüfungsprotokoll übernommen.

4) Stand und Bewertung der Baurücklage gegenüber den Baulasten

Die unter §3 (7) aufgeführte Übergangsphase bis in das Haushaltsjahr 2020 dient der Aufstockung der Rücklage beim SV und den KG. Gleichzeitig sollen in dieser Zeit Erfahrungen gewonnen werden, inwieweit die im Modell errechneten Baulasten und die sich ergebenden rechnerischen Rücklagen in der Praxis zutreffen. Dieser Abgleich soll von jeder KG angestellt werden, er wird durch die Aktualisierung der Datenbasis von Flächen und Gebäuden mit den sich ergebenden, ggf. geänderten Baulasten vorbereitet. Die Bewertung des Ergebnisses wird durch den SV und AK Bauten begleitet. Die Aufstellung mit der Baulast, der notwendigen Rücklagenbildung und dem Überhang/Defizit der Rücklagenbildung muss jährlich aktualisiert werden. Bei markanten Abweichungen müssen Anpassungen des Regelwerks durch die Synode erfolgen.

2.5. Beitrag der KG zum Jahresbericht des Baubeauftragten

In diesem Abschnitt werden die sonstigen Beiträge der KG zur Fortschreibung des Jahresberichts des Baubeauftragten erläutert (vgl. Anlage 3).

- 1) Hinweise und Erläuterungen im Fragebogen zur Fortschreibung der Datenbasis
- 2) ggf. Ergänzungen zu Meldung der KG an den Baubeauftragten in Einzelfällen
- 3) Fortschreibung des Verzeichnisses der zuschussfähigen Bauten (§ 3 Abs. 3 a letzter Satz der ZuweisungsO). Aktuell sind folgende Bauten eingetragen:

Verzeichnis der zuschussfähigen Bauten (Stand: 30.09.2016)

Kirchengemeinde	Kirche, Gemeindesaal	Denkmal	Bezeichnung	Straße, Hausnr.
Bayreuth	1	1	Kirche/Gemeindesaal	Erlanger Str. 29
		1	Haus	Erlanger Str. 27
Bad Grönenbach	1	1	Kirche	Marktplatz 10
Erlangen	1	1	Kirche	Hugenottenplatz 2
		1	Kirchenzentrum	Bahnhofplatz 2
		1	Kirchenzentrum	Bahnhofplatz 3
Herbishofen	1	1	Kirche Herbishofen	Herbishofen 18
	1	1	Kirche Theinselberg	Theinselberg 35
		1	Pfarrhaus/Gemeindesaal	Herbishofen 22
Marienheim	1	1	Kirche Marienheim	Kurfürstenstr. 32
	1		Kirche Maxweiler	Maxweiler Str. 14
München 1	1		Kirche/Gemeindesaal	Reisingerstr. 11
München 2	1		Kirche/Gemeindesaal	Kurt-Eisner-Str. 50-52

Kirchen-gemeinde	Kirche, Gemein-desaal	Denkmal	Bezeichnung	Straße, Hausnr.
Nürnberg	1	1	Kirche	Königstr. 79
		1	Vorderhaus	Königstr. 79
Schwabach	1	1	Franzosenkirche	Boxlohe
Synodalverband		1	Forsthaus Oberwaiz	Am Forstanger 4
Anzahl	11	14	4 Denkmale nicht Kirche oder Kirchenzentrum 3 Kirchen nicht Denkmale	

4) Sonstiges

3. Anlagen

Anlage 1: § 3 der Zuweisungsordnung: Zuschüsse und Darlehen sowie Einstellungen in die Rücklagen für Bauten (Beschluss der Synode vom 17.10.2015; in Kraft getreten am 01.01.2016)

Anlage 2: Anlagerichtlinien gemäß § 72 Abs. 4 Satz 2 der Haushaltsordnung der Evangelisch-reformierten Kirche vom 19.11.2010; gültig ab 01.01.2011

Anlage 3: Erhebungstabelle der jährlichen Fortschreibung gem. Nrn. 2.3 - 2.5

Anlage 4: Informationen zum Excel-Programm LIBA (Nr. 2.2)